

## **Bericht zur Gemeinderatssitzung in Attenhofen am Dienstag, den 19. Mai 2026**

Die hier veröffentlichten Berichte zu den Gemeinderatssitzungen sind eine Zusammenfassung der amtlichen Niederschriften mit Ergänzungen, bearbeitet von den Öffentlichkeitsbeauftragten der Gemeinde Attenhofen Dr. Ralf Schramm und Stefan Stiglmaier. Der vorliegende Bericht basiert auf der amtlichen Sitzungsniederschrift. Trotz sorgfältiger Erstellung wird keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernommen. Die amtlichen Niederschriften sind in der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg für die Bürger einsehbar.

### **Tagesordnung**

#### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von öffentlichen Niederschriften
  - 1.1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 21.04.2026
  - 1.2 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 12.05.2026
2. Bauleitplanung
  - 2.1 Vorstellung und Billigung des Vorentwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 07 im Bereich „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“
  - 2.2 Vorstellung und Billigung des Vorentwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“
3. Bauanträge:
  - 3.1 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Gemarkung Walkertshofen (Antrag auf Vorbescheid)
  - 3.2 Neubau eines Einfamilienwohnhauses (Doppelhaushälfte 2) Gemarkung Walkertshofen
  - 3.3 Neubau eines Einfamilienwohnhauses (Doppelhaushälfte 1) Gemarkung Walkertshofen

- 3.4 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage Gemarkung Pötzmes
- 4. Erlass der Haushaltssatzung 2026
- 5. Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2025 bis 2029
- 6. Auftragsvergaben zur Abwassereinleitung nach Mainburg
- 6.1 LOS 1: Verbundleitungsneubau (Druckleitung)
- 6.2 LOS 2: Neubau Pumpwerk und Umbau Kläranlage
- 7. Sonstiges

## 1. **Genehmigung von öffentlichen Niederschriften**

### 1.1 **Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 21.04.2026**

Die Niederschrift der Sitzung vom 21.04.2026 wurde genehmigt. Da sieben Gemeinderatsmitglieder erst seit Mai im Amt sind, konnten sie sich bei dieser Abstimmung enthalten. Warum ist das so?

Nach der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) ist bei Beschlüssen des Gemeinderats grundsätzlich offen mit **Ja oder Nein** abzustimmen. Eine Stimmenthaltung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Dies ergibt sich aus Art. 48 BayGO, wonach die Gemeinderatsmitglieder verpflichtet sind, an Abstimmungen teilzunehmen. Wer anwesend und nicht persönlich beteiligt ist, muss daher grundsätzlich zustimmen oder ablehnen.

Bei der **Genehmigung der Niederschrift** besteht jedoch eine Besonderheit: Hier geht es nicht um eine Sachentscheidung, sondern um die Feststellung, ob die Niederschrift den Verlauf und die Beschlüsse der vorausgegangenen Sitzung richtig wiedergibt. Ein Gemeinderatsmitglied, das an dieser Sitzung nicht teilgenommen hat, kann die Richtigkeit des protokollierten Geschehens aus eigener Wahrnehmung nicht bestätigen. Es fehlt ihm die tatsächliche Grundlage für eine sachgerechte Entscheidung.

Deshalb ist in der kommunalrechtlichen Praxis allgemein anerkannt, dass Gemeinderatsmitglieder, die bei der protokollierten Sitzung nicht anwesend waren, sich bei der Genehmigung der Niederschrift der Stimme enthalten können. Die Enthaltung stellt hier keine unzulässige Verweigerung der Mitwirkung dar, son-

dem trägt dem Umstand Rechnung, dass das Mitglied die Richtigkeit der Niederschrift nicht aus eigener Kenntnis beurteilen kann.

Diese Ausnahme lässt sich nicht auf andere Beschlussgegenstände übertragen. Bei Sachentscheidungen des Gemeinderats ist es gerade Aufgabe jedes Mitglieds, sich anhand der vorliegenden Unterlagen, der Beratung und seines eigenen Urteils eine Meinung zu bilden und mit Ja oder Nein abzustimmen. Die BayGO kennt hierfür grundsätzlich keine Enthaltungsmöglichkeit. Nur bei der Genehmigung der Niederschrift kann die fehlende eigene Wahrnehmung des zugrunde liegenden Geschehens eine Stimmenthaltung rechtfertigen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 6 | Nein: 0 | Enthaltungen: 7

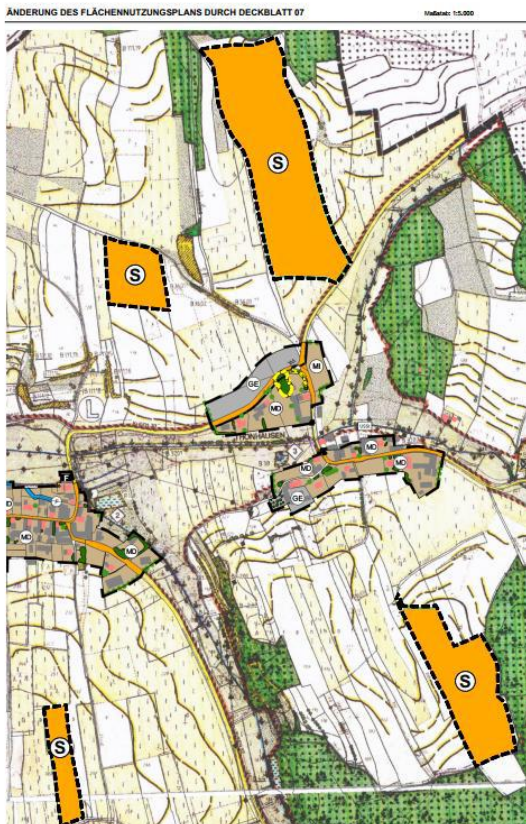
## 1.2 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 12.05.2026

Die Niederschrift der Sitzung vom 12.05.2026 wurde genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 | Nein: 0

## 2. Bauleitplanung

### 2.1 Vorstellung und Billigung des Vorentwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 07 im Bereich „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“



Die Gemeinde plant die Ausweisung einer Sonderfläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich Thonhausen/Oberwangenbach. Dafür muss der Flächennutzungsplan angepasst werden.

Die geplante Anlage betrifft Teilflächen mehrerer Grundstücke und soll den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützen. Parallel dazu läuft die Aufstellung eines Bebauungsplans. Erste Abstimmungen mit der zuständigen Unteren Natur-schutzbehörde haben bereits stattgefunden.

#### **Beschluss:**

Die Vorentwürfe der Energie Ernte GmbH, 86931 Prittriching für die Änderung des Flächennutzungsplanes durch

Deckblatt Nr.07 „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“ bestehend aus

1. Vorentwurf der Begründung mit Vorentwurf des Umweltberichtes, Stand: 19.05.2026
2. Vorentwurf des Planblatts (Maßstab 1:1000) mit zeichnerischen Festsetzungen, Stand: 19.05.2026
3. Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Batteriespeichersystemen, Stand: 27.10.2025

werden für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und § 3 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat billigt die Vorentwürfe und leitete die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden ein.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 | Nein: 0

## 2.2 Vorstellung und Billigung des Vorentwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“

Zusätzlich zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans vorgestellt.

Der geplante Geltungsbereich umfasst rund 22,5 Hektar. Ziel ist die Schaffung von Baurecht für die Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dabei wird der gemeindliche Leitfaden für Freiflächenphotovoltaik berücksichtigt.

Auch hier hat bereits eine Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden und wurde eine Kartierung beauftragt.

Der Gemeinderat billigte die Planunterlagen und gab die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung frei.

### **Beschluss:**

Die Vorentwürfe der Energie Ernte GmbH, 86931 Prittriching für den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“ bestehend aus

1. Vorentwurf der Begründung und Vorentwurf des Umweltberichtes „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“ in der Fassung vom 19.05.2026
2. Vorentwurf des Planblatts „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“ (Maßstab 1:1000) mit textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 19.05.2026
3. „Generisches Brandschutzkonzept“ TÜV Süd (27.10.2025)

werden für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und § 3 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 | Nein: 0

### **3. Bauanträge**

#### **3.1 Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Walkertshofen**

Einleitend erläuterte 1. Bürgermeister Michael Senger allgemein die unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen für Bauen in einer Gemeinde. Das lässt sich so zusammenfassen:

#### **Bauen in der Gemeinde – Bebauungsplan, Baugesetzbuch und die Rolle von Gemeinde und Landratsamt**

Wer in einer Gemeinde bauen möchte, muss die Vorgaben des öffentlichen Baurechts beachten. Die wichtigsten Grundlagen finden sich im Baugesetzbuch (BauGB), in Bebauungsplänen der Gemeinde und in der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

#### **Bauen im Bereich eines Bebauungsplans**

Hat die Gemeinde für ein Gebiet einen Bebauungsplan aufgestellt, richtet sich die Zulässigkeit eines Bauvorhabens in erster Linie nach dessen Festsetzungen. Der Bebauungsplan legt beispielsweise fest, ob auf einer Fläche Wohnhäuser oder Gewerbebauten zulässig sind, wie hoch gebaut werden darf oder welche Bauweise einzuhalten ist. Entspricht ein Vorhaben diesen Vorgaben, ist es grundsätzlich zulässig.

## **Bauen ohne Bebauungsplan**

Nicht jede Fläche einer Gemeinde ist durch einen Bebauungsplan überplant. In diesen Fällen gelten unmittelbar die Regelungen des Baugesetzbuchs (BauGB).

Liegt das Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, spricht man vom **unbeplanten Innenbereich** (§ 34 BauGB). Dort ist ein Vorhaben in der Regel zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt.

Liegt das Grundstück außerhalb der geschlossenen Ortslage, befindet es sich im sogenannten **Außenbereich** (§ 35 BauGB). Dort soll die freie Landschaft grundsätzlich vor Bebauung geschützt werden. Deshalb sind Bauvorhaben nur in bestimmten gesetzlich geregelten Ausnahmefällen zulässig, beispielsweise für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe.

Vereinfacht gesagt gilt also: Wo ein Bebauungsplan vorhanden ist, richtet sich die Zulässigkeit eines Bauvorhabens vor allem nach diesem Plan. Wo kein Bebauungsplan besteht, gelten die Regelungen des Baugesetzbuchs unmittelbar.

## **Gemeindliches Einvernehmen**

Obwohl die Baugenehmigung in Bayern in der Regel durch das Landratsamt erteilt wird, ist die Gemeinde am Verfahren beteiligt. Sie entscheidet über das sogenannte gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Damit erhält die Gemeinde die Möglichkeit, ihre örtlichen Planungsinteressen in das Genehmigungsverfahren einzubringen.

Das gemeindliche Einvernehmen ist insbesondere bei Vorhaben nach §§ 34 und 35 BauGB von Bedeutung, also dort, wo kein Bebauungsplan vorhanden ist und eine Einzelfallprüfung erfolgen muss.

## **Rolle des Landratsamtes**

Das Landratsamt ist als Untere Bauaufsichtsbehörde für die rechtliche Prüfung des Bauantrags und die Erteilung der Baugenehmigung zuständig. Es überprüft unter anderem die Einhaltung der bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Dabei berücksichtigt es die Stellungnahme der Gemeinde. Verweigert die Gemeinde ihr Einvernehmen aus rechtlich zulässigen Gründen, kann die Genehmigung regelmäßig nicht erteilt werden. Ist die Verweigerung dagegen rechtswidrig, kann das Landratsamt das gemeindliche Einvernehmen unter bestimmten Voraussetzungen ersetzen.

An dieser Stelle wies Gemeinderatsmitglied Jürgen Eder auf den sogenannten Bau-Turbo hin. Gemeint ist das „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ vom Oktober 2025 - befristet bis 31. Dezember 2030.

### **Der „Bau-Turbo“ – einfach erklärt**

Mit dem sogenannten „Bau-Turbo“ hat der Bundesgesetzgeber zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, um den dringend benötigten Wohnungsbau zu beschleunigen. Der „Bau-Turbo“ ist seit 30.10.2025 in Kraft und im Baugesetzbuch (BauGB) als neue Sonderregelung, insbesondere in § 246e BauGB, verankert. Er ist Teil eines Bundesgesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und soll planungsrechtliche Verfahren vereinfachen und beschleunigen.

Einfach ausgedrückt können Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen künftig schneller Wohnbauprojekte zulassen, auch wenn hierfür sonst zunächst aufwendige Änderungen von Bebauungsplänen oder längere Planungsverfahren erforderlich wären. Dadurch sollen Baulücken leichter genutzt und neue Wohnungen schneller gebaut werden können.

Die Planungshoheit der Gemeinden bleibt dabei grundsätzlich erhalten. Die Gemeinde entscheidet weiterhin mit, erhält aber zusätzliche Instrumente, um Wohnungsbauvorhaben einfacher und schneller auf den Weg zu bringen.

#### **3.1 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Gemarkung Walkertshofen (Antrag auf Vorbescheid)**

Für ein Einfamilienhaus mit Garage in der Hauptstraße wurde ein Vorbescheid beantragt. Für einen Vorbescheid, so Bürgermeister Senger, reiche eine Skizze des Bauvorhabens mit den wesentlichen Angaben. Diese Skizze wird bei der Gemeinde eingereicht und an die Baugenehmigungsbehörde, hier das Landratsamt Kelheim, weitergeleitet. Diese prüfe und entscheide dann, ob das Bauvorhaben grundsätzlich zulässig ist.

#### **Beschluss:**

Dem Antrag auf Vorbescheid wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Vorgesehen sind außerdem Vorgaben zur Regenwasserrückhaltung. Dem Eingabeplan ist ein Entwässerungsplan und ein Stellplatznachweis beizufügen.

Der Antrag wird nun an das Landratsamt Kelheim weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 | Nein: 0

#### **3.2 Neubau eines Einfamilienwohnhauses (Doppelhaushälfte 2), Gemarkung Walkertshofen**

Für die zweite Doppelhaushälfte im Lerchenweg wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass sich der Bauherr gegen Hang-, Grund- und Schichtwasser schützen muss. Außerdem müssen noch Unterlagen zur Entwässerung und zur Zisterne nachgereicht werden.

Der Antrag ist zur bauaufsichtlichen Genehmigung an das Landratsamt Kelheim zurückzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 | Nein: 0

### 3.3 Neubau eines Einfamilienwohnhauses (Doppelhaushälfte 1), Gemarkung Walkertshofen

Auch für die erste Doppelhaushälfte im Lerchenweg wurde das gemeindliche Einvernehmen analog zum vorangehenden Tagesordnungspunkt erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 | Nein: 0

### 3.4 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Gemarkung Pötzmes

#### 1. Bauvorhaben entsprechend dem Bebauungsplan

Wenn ein Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Genehmigung, sofern auch die weiteren gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Das gemeindliche Einvernehmen ist in diesen Fällen in der Regel zu erteilen. Der Bebauungsplan schafft damit für Bauherren, Nachbarn und die Gemeinde Planungssicherheit.

#### 2. Bauvorhaben mit Abweichungen vom Bebauungsplan

Soll von den Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, wie im vorliegenden Fall, ist eine gesonderte Prüfung erforderlich. Eine solche Abweichung kann nur zugelassen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden. In diesen Fällen entscheidet die zuständige Genehmigungsbehörde im Einzelfall. Das gemeindliche Einvernehmen ist hierbei von besonderer Bedeutung, da die Gemeinde beurteilt, ob die beantragte Abweichung mit ihren städtebaulichen Zielen vereinbar ist. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht in diesen Fällen nicht.

#### **Beschluss:**

Im vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung für ein Wohnhaus mit Doppelgarage wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB sowie die Zustim-

mung nach § 36a BauGB mit folgenden beantragten Befreiungen des Bebauungsplanes „Salvatorstraße“ erteilt.

Dabei wurden mehrere Befreiungen vom Bebauungsplan zugelassen, unter anderem:

- Zusammenlegung von zwei Parzellen
- eingeschossige und barrierefreie Bauweise
- besondere Dachformen und Dachneigungen

Die Gemeinde begründete dies im Wesentlichen damit, dass die Planung städtebaulich vertretbar sei und ähnliche Befreiungen bereits früher erteilt wurden.

Auch hier sind Vorgaben zur Regenwasserrückhaltung und Entwässerung einzuhalten.

Der Antrag ist zur bauaufsichtlichen Genehmigung an das Landratsamt Kelheim zurückzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 | Nein: 0

#### 4. Haushaltssatzung 2026

Der Gemeinderat beschloss die Haushaltssatzung für das Jahr 2026. Der Haushalt besteht aus dem Verwaltungshaushalt und dem Vermögenshaushalt.

**Verwaltungshaushalt:** Geld für den laufenden Betrieb der Gemeinde - oder alle laufenden Einnahmen und Ausgaben, die jedes Jahr wieder anfallen.

**Vermögenshaushalt:** Geld für Investitionen und größere Anschaffungen - oder alle größeren Investitionen, die das Vermögen der Gemeinde verändern.

Der Verwaltungshaushalt umfasst 3,1 Millionen Euro, der Vermögenshaushalt 3,45 Millionen Euro.

Neue Kredite sind nicht vorgesehen.

Einige der größten Posten im Haushalt 2026 (in Euro):

<b>Auf der Einnahmeseite</b>	
Einkommensteuerbeteiligung	1.185.000
Schlüsselzuweisungen	535.000
Gewerbsteuer (Hebesatz 350 v.H.)	410.000
Grundsteuer B (Hebesatz 200 v.H.)	137.000
Grundsteuer A (Hebesatz 350 v.H.)	67.000
<b>Auf der Ausgabeseite</b>	
Kreisumlage	880.000
KiTa-Erstattungen an andere Gemeinden + Träger	600.000
Schulumlage an Grundschule Elsendorf und Mainburg	160.000
Erstattung an Stadt Mainburg für Abwassereinleitungen	100.000
Schulumlage an Hallertauer Mittelschule Mainburg	97.400

Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm erläuterte, dass er dem Haushalt in den vergangenen Jahren seine Zustimmung verweigerte, weil darin nicht sämtliche Verbindlichkeiten der Gemeinde transparent für die Bürger dargestellt gewesen seien. In diesem Jahr sei dies allerdings anders. Jetzt seien Tilgungsleistungen plus sonstige Verbindlichkeiten aus Grundstücksgeschäften in der Summe von 135.000 Euro für das aktuelle Haushaltsjahr im Vermögenshaushalt der Gemeinde Attenhofen aufgeführt. Auch die gesamten gemeindlichen Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2025 seien mit knapp 1,4 Millionen Euro transparent ersichtlich. Einem solchen Haushalt könne er zustimmen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 | Nein: 0

## **5. Finanzplan und Investitionsprogramm 2025 – 2029**

Nach der Vorberatung des Haushalts in der Aprilsitzung des Attenhofener Gemeinderats hatte Gemeinderatsmitglied Schramm beim Kämmerer den Wunsch nach Mitteln zum Hochwasserschutz vorgebracht. Tatsächlich finden sich nun im Finanzplan für die Jahre 2027 - 2029 sechsstelligen Beträge für Hochwasserschutz. Insbesondere merkte Schramm an, dass die Gemeinde nun gegebenenfalls in das Projekt boden:ständig des Amtes für ländliche Entwicklung einsteigen könne. **boden:ständig** ist ein Förder- und Beratungsprogramm der Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern. Ziel ist es, Niederschlagswasser möglichst in der Fläche schon vor der Ortsgrenze zurückzuhalten, den natürlichen Wasser-rückhalt zu stärken und dadurch Hochwasser, Erosion sowie Stoffeinträge in Gewässer zu reduzieren. Besonderes Augenmerk soll dabei darauf gelegt wer-

den, die bekannten Hochwasserrisiken in der Gemeinde bei Starkregenereignissen z.B. in den Ortsteilen Attenhofen und Auerkofen, zu entschärfen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 | Nein: 0

## **6. Auftragsvergaben zur Abwassereinleitung nach Mainburg**

### **6.1 LOS 1 – Verbundleitungsneubau (Druckleitung)**

Die Arbeiten für die neue Druckleitung zur Abwassereinleitung nach Mainburg wurden öffentlich ausgeschrieben.

Den Zuschlag erhielt die Firma Strabag AG aus Regensburg mit einem Angebotspreis von rund 562.000 Euro brutto. Das Angebot lag deutlich unter der ursprünglichen Kostenberechnung des Planungsbüros.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 | Nein: 0

### **6.2 LOS 2 – Neubau Pumpwerk und Umbau Kläranlage**

Auch die Arbeiten für das neue Pumpwerk und den Umbau der Kläranlage wurden ausgeschrieben.

Den Auftrag erhielt die Firma Neulinger Bau GmbH aus Hofkirchen zum Angebotspreis von rund 690.000 Euro brutto.

Auch dieses Angebot lag unter der Kostenberechnung des Planungsbüros.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 | Nein: 0

## **7. Sonstiges**

### **Informationen über derzeit laufende bzw. geplante Maßnahmen**

In der konstituierenden Sitzung vom 12. Mai war von neuen Gemeinderatsmitgliedern der Wunsch nach Informationen über laufende und geplante Projekte in der Gemeinde geäußert worden. Dem kam Bürgermeister Michael Senger heute nach und zeigte die folgenden Punkte auf, von denen wir hier auf einige wenige näher eingehen wollen:

- Ausbau des Radwegs zwischen Pötzmes und Mainburg
- laufender Glasfaserausbau über das bayerische Förderprogramm
- Einstieg in das neue Bundesförderprogramm für Glasfaseranschlüsse
- Umsetzung des Baugebiets „Lerchenweg“ in Walkertshofen
- weitere Planungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Auflösung der Kläranlage Attenhofen mit Ableitung nach Mainburg

- Stand der Reparatur eines Schadens an der Abwasserdruckleitung in Unterwangenbach
- Abwasseranlage Walkertshofen - Recheneinbau in Stauraumkanal
- Zusammenführung von Abwassersatzungen
- Holzeinschlag und Wiederaufforstung
- Projekt „Dorttreff Attenhofen“ im Rahmen des Regionalbudgets 2026
- Umrüstung aller Feuerwehrsirenen auf Digitalfunk
- geplante Heizungsnachrüstung im Feuerwehrhaus Oberwangenbach
- weiteres Vorgehen beim Hochwasserrückhaltekonzept

### Radweg Pötzmès → Mainburg



Geplant ist ein geteilter Radweg von Pötzmès nach Mainburg mit dem im Plan rot eingezeichneten Trassenverlauf. Derzeit ist ein Sicherheits-Auditing in der Abschlussphase. Ein besonders neuralgischer Punkt ist hierbei der Übergang des Radwegs in die Kreisstraße KEH 31 auf der Anhöhe der Ringstraße am Ortseingang von Mainburg. Mit einer Fertigstellung wird im nächsten Jahr gerechnet

### Holzeinschlag und Wiederaufforstung im Gemeindewald

Bürgermeister Senger teilte mit, dass im April in Absprache mit dem Förster ein größerer Holzeinschlag im Gemeindewald in Auerkofen stattfand. Grund, laut Senger, Käferbefall. Im Herbst soll die Fläche dann wiederaufgeforstet werden.



Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass noch immer ein Verfahren wegen im Raum stehender Holznutzungsrechte vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof anhängig sei. Insofern sei weiterhin ungeklärt, ob Rechtlern in der Gemeinde ein Holznutzungsrecht zustehe.

#### Heizungsnachrüstung im Feuerwehrhaus Oberwangenbach

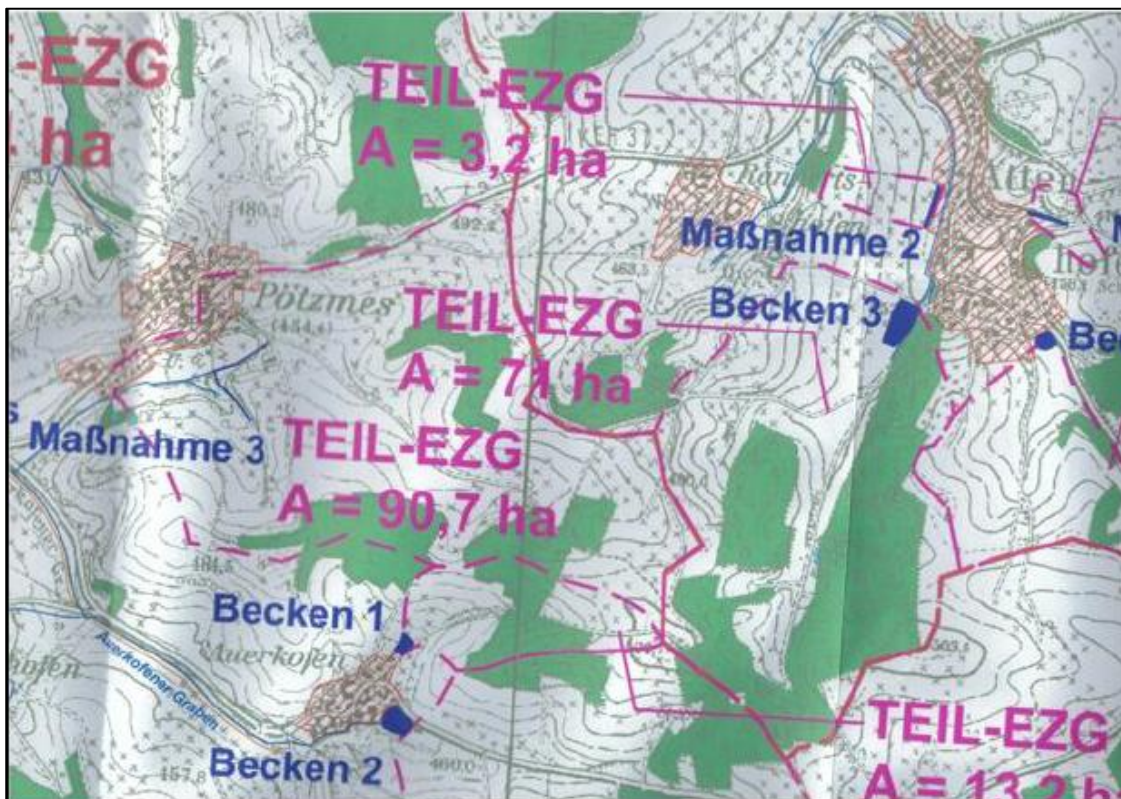
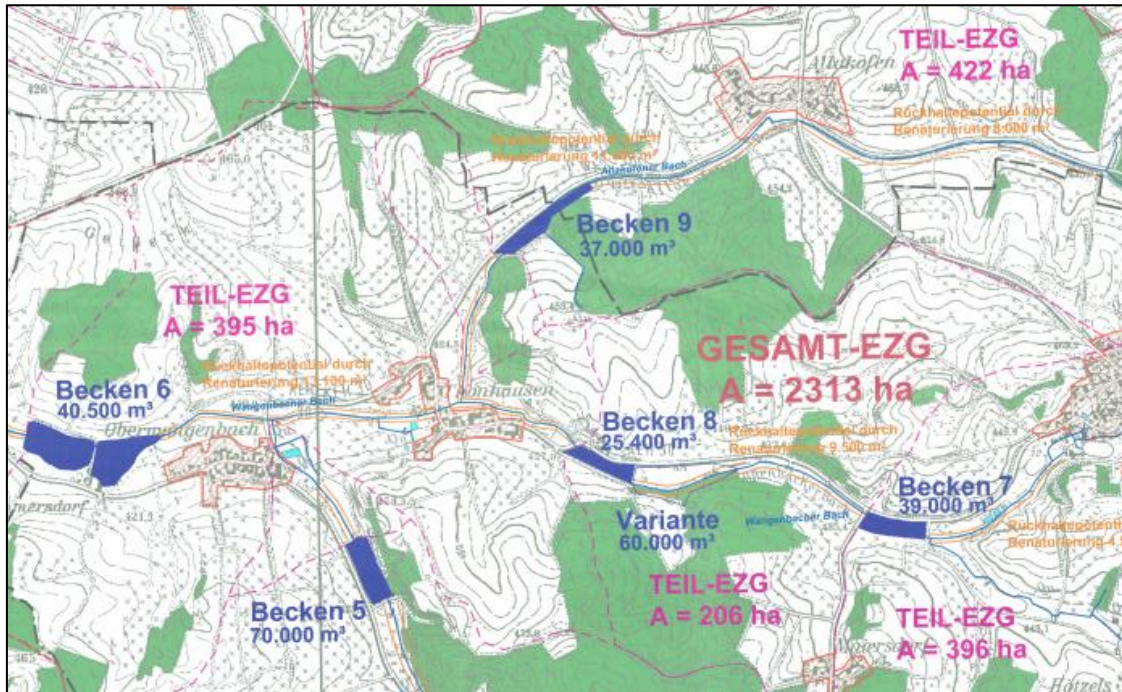
Wie bei der letzten Besichtigung der Feuerwehr durch die Kreisfeuerwehrrführung angemahnt wurde, soll nunmehr im Feuerwehrhaus (und vermutlich auch in der Gerätehalle) eine Heizung installiert werden. Eine Möglichkeit sei ein Fernwärmanschluss durch einen benachbarten Landwirt. Details hierzu müssten jedoch noch geklärt werden.

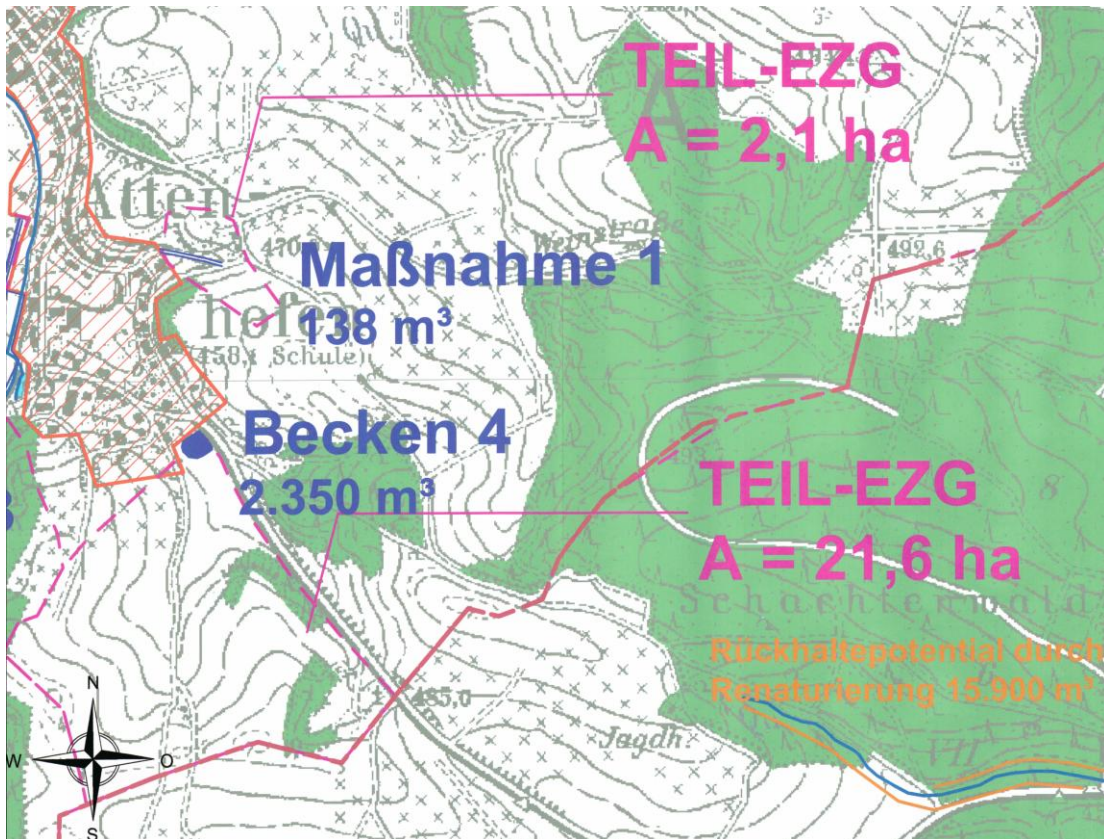
Hierzu teilt 3. Bürgermeister Josef Dasch mit, dass seiner Meinung nach Instandhaltungsmaßnahmen (Fassadenanstrich, Sockelarbeiten, usw.) am Gerätehaus unumgänglich erscheinen.

#### Umsetzung Hochwasserrückhaltekonzept

Bürgermeister Senger teilt mit, dass in der Sitzung vom 20.05.2010 durch das Planungsbüro SiwaPlan aus München ein für die Gemeinde Attenhofen entwickeltes Hochwasserrückhaltekonzept durch Dipl.-Ing Helmut Metschl und Dipl.-Ing. Stefan Joven vorgestellt wurde. Die Gesamtkosten aller vorgeschlagenen Maßnahmen (ohne Grunderwerb) wurden damals mit knapp 2 Millionen Euro beziffert.

Das umfangreiche Rückhaltekonzept beinhaltet unter anderem die folgenden Planzeichnungen für Regenrückhaltebecken und Renaturierungsmaßnahmen:





Im am heutigen Tage beschlossenen Finanzplan sind für die kommenden Jahre sechsstellige Beträge für Hochwasserschutz eingestellt. Möglicherweise kann der Hochwasserschutz in der Gemeinde Attenhofen damit unter der kompetenten Koordination des Amts für ländliche Entwicklung unter dem Projekt bodenständig mit dieser soliden Datenbasis Stück für Stück umgesetzt werden.

#### PV-Freiflächenanlagen Thonhausen

Auf Nachfrage von Gemeinderatsmitglied Jürgen Eder teilt Bürgermeister Senger mit, dass die „Energie-Ernte-GmbH“ eine Einspeisezusage der Bayernwerk AG für Pfeffenhausen vorgelegt habe. Der genaue Trassenverlauf sei noch nicht geklärt. Hinsichtlich der Kabelverlegung im Gehwegbereich von Thonhausen und Walkertshofen mit Kostenbeteiligung bei der Asphaltierung sei man in Kontakt.

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt